

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
30.03.1981	----	28.04.1981	30.04.1981	01.05.1981

Marktsatzung

Aufgrund

- a) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594/ SGV NW 2020).
- b) des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBI. I S. 97) zuletzt geändert am 17. März 1980 (BGBI. I S. 321),

hat die Stadtvertretung der Stadt Breckerfeld am 30.3.1981 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Breckerfeld betreibt und unterhält einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt der Stadt Breckerfeld findet auf dem Platz am Busbahnhof, freitags von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr, statt.
- (3) Fällt der Freitag auf den Feiertag, findet der Markt donnerstags zur gleichen Zeit statt; ist der Donnerstag ebenfalls ein Feiertag fällt der Markt aus.
- (4) Die Stadt kann aus besonderem Anlass den Markttag, die Marktzeit und den Marktplatz vorübergehend ändern bzw. verlegen. Eine solche Änderung bzw. Verlegung muss öffentlich bekannt gemacht werden.
- (5) Der Stadtdirektor entscheidet bei Einwirkung höherer Gewalt (z. B. Sturm und Schnee) über den Abbruch des Marktes.

**§ 2
Markteinteilung und Vergabe der Marktplätze**

- (1) Die Marktfläche wird für das Aufstellen der Stände nach Warenart aufgeteilt.
- (2) Verkaufsstände werden so lange zugelassen, wie Platz für jede Warenart vorhanden ist.
- (3) Die Standplätze werden von der Stadt zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen erhalten.
- (4) Die Zuweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Platzinhaber oder sein Personal die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder den Marktfrieden gefährden.

- (5) Die eigenmächtige Wahl oder Änderung des Platzes sowie das Austauschen von Plätzen oder deren Überlassung an andere ist nicht gestattet.
- (6) Die Stadt kann über Standplätze, die innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.
- (7) Über den dauernden Ausschluss eines Markthändlers, insbesondere bei wiederkehrenden Verstößen gegen die Rechtsvorschriften und bei unregelmäßigem Besuch von Dauerstandinhabern, entscheidet der Stadtdirektor. Bei vorhersehbarem längerem Fernbleiben ist die Stadt rechtzeitig vorher, in anderen Fällen unverzüglich, zu unterrichten.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Beschickung des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig.
- (2) Leistungspflicht und Gebührenhöhe werden durch eine Gebührensatzung bestimmt.

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten des Markplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder allgemein durch das Ausüben des Marktgewerbes entstehen, ist die Stadt nicht haftbar.
- (3) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge, Geräte und anderer Gegenstände der Markthändler.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige Maßnahmen im Marktbereich besteht nicht; ebenso nicht bei Ausfall des Marktes durch Einwirkung höhere Gewalt.

§ 5 Aufsicht

- (1) Besucher und Benutzer des Wochenmarktes haben mit dem Betreten des Marktgeländes diese Satzung sowie weitere Verordnungen, die die Stadt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erlässt, zu beachten. Den Anordnungen der Verwaltung (Marktaufsicht) ist Folge zu leisten.
- (2) Den Beauftragten der zuständigen amtliche Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

- (3) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, und Baurecht sind zu beachten

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Marktsatzung der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 28.4.1981

Büttner
Bürgermeister